

TE Bvwg Erkenntnis 2020/4/16 W266 2219270-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.04.2020

Entscheidungsdatum

16.04.2020

Norm

Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen §1

BBG §42

BBG §45

B-VG Art. 133 Abs4

Spruch

W266 2219270-1/10E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Stephan WAGNER als Vorsitzenden und die Richterin Mag. Ulrike SCHERZ sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Rudolf HALBAUER, Bakk. Phil. als Beisitzer über die Beschwerde des XXXX , geboren am XXXX , gegen den Bescheid des Sozialministeriumservice, Landesstelle Wien, vom 10.4.2019, OB: XXXX , betreffend den Antrag auf Vornahme der Zusatzeintragung der "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung" in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer stellte am 25.10.2018 beim Sozialministeriumservice, Landesstelle Wien (= belangte Behörde), einen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses sowie einen Antrag auf die Vornahme der Zusatzeintragung der "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung" und Ausstellung eines Parkausweises nach § 29b StVO.

Die belangte Behörde holte in der Folge ein Sachverständigengutachten aus dem Fachbereich HNO ein, welches einen

Grad der Behinderung in Höhe von 70% feststellte. Das Vorliegen der Voraussetzung der hier verfahrensgegenständlichen Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung" wurde verneint. Der Beschwerdeführer hat sich im Rahmen des Parteiengehörs nicht dazu geäußert. Der Behindertenpass mit der Zusatzeintragung "Der Inhaber des Passes kann die Fahrpreismäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen" wurde am 10.4.2019 an den Beschwerdeführer versandt.

Mit dem im Spruch zitierten Bescheid der belangten Behörde wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Vornahme der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung" in den Behindertenpass abgewiesen. Die belangte Behörde begründete dies damit, dass im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ein ärztliches Gutachten welchem im Rahmen des Parteiengehörs nicht widersprochen worden sei, eingeholt worden wäre, welches dem Bescheid beigelegt sei und einen Bestandteil der Begründung bilde. Aufgrund dieses Gutachtens sei dem Beschwerdeführer die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar und lägen somit die Voraussetzungen für die genannte Zusatzeintragung nicht vor. Am Schluss des Bescheides merkte die belangte Behörde an, dass aufgrund des Nichtvorliegens der Voraussetzungen für die gegenständliche Zusatzeintragung ein Parkausweis nach § 29b StVO nicht ausgestellt werden könne.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer - unter Vorlage neuer Beweismittel - fristgerecht Beschwerde erhoben und bringt darin im Wesentlichen vor, es sei bei der Untersuchung und dem Gutachten nicht auf die Bedürfnisse des Beschwerdeführers eingegangen worden. Er könne nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln fahren. Dies sei nicht in das Gutachten übernommen, sondern es sei ein Standardtext eingefügt worden. Der behandelnde Arzt des Beschwerdeführers sei diesbezüglich anderer Ansicht, die dazugehörigen Unterlagen würden beigelegt werden.

Die Beschwerde wurde unter Anschluss des Verwaltungsakts am 24.5.2019 dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt.

Mit Schreiben vom 3.6.2019 übermittelte die belangte Behörde einen vom Beschwerdeführer vorgelegten Befund des behandelnden Arztes des Beschwerdeführers vom 23.5.2019.

Zur Überprüfung des Beschwerdevorbringens wurde vom Bundesverwaltungsgericht ein allgemeinmedizinisches Sachverständigengutachten eingeholt.

Mit Schreiben vom 15.1.2020 wurde das eingeholte Gutachten dem Beschwerdeführer und der belangten Behörde zur allfälligen Stellungnahme binnen zweier Wochen übermittelt.

Der Beschwerdeführer gab mit Schreiben vom 29.1.2020 eine Stellungnahme ab, die belangte Behörde hat sich innerhalb der Frist nicht geäußert.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Nach Einsicht in den behördlichen Verwaltungsakt, insbesondere in das Gutachten eines Facharztes für HNO sowie das vom Bundesverwaltungsgericht eingeholte Gutachten eines Arztes für Allgemeinmedizin, der Stellungnahme des Beschwerdeführers dazu, die im Akt erliegenden Befunde und Einholung eines aktuellen Auszugs aus dem zentralen Melderegister, steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer ist kroatischer Staatsbürger, am XXXX geboren und wohnhaft in XXXX . Er ist Inhaber eines Behindertenpasses.

Hinsichtlich des Gesundheitszustands wird folgendes festgestellt:

Allgemeinzustand: gut, Ernährungszustand: gut, Größe: 182, Gewicht:

83 kg,

Caput/Hals: Kanüle in situ, sonst unauffällig, keine Lippenzyanose, keine Halsvenenstauung, blande Narben nach Neck-Dissektion, Sprache etwas erschwert verständlich, insgesamt Kommunikation gut möglich.

Cor: reine Herztöne, rhythmische Herzaktion, Blutdruck: 140/75,

Pulmo: V.A. beidseits, sonorer KS, Basen atemverschieblich, keine Kurzatmigkeit beim Sprechen, keine maßgebliche

Kurzatmigkei bei

Bewegungsprüfung im Untersuchungszimmer, Abdomen: unauffällig, weich, keine Druckpunkte, keine pathologischen Resistenzen palpabel, Leber am Ribo palpabel, Milz nicht palpabel, Darmgeräusche normal und unauffällig, Nierenlager beidseits frei.

HWS: Kopfdrehung und -seitneigung: nach rechts und links frei, Inkl. und Reklination frei.

BWS: gerade.

LWS: Rumpfdrehung und -seitneigung frei.

Extremitäten:

Oberere Extremitäten: Schultergelenk rechts: Armvorheben 130°, Armseitheben 100°, Nackengriff endlagig eingeschränkt, Schürzengriff endlagig eingeschränkt, Schultergelenk links: Armvorheben frei, Armseitheben frei, Nackengriff frei, Schürzengriff frei, Ellenbogengelenke frei beweglich Handgelenke frei beweglich, Fingergelenke beidseits frei, Daumengelenke bds. frei, Faustschluss bds. komplett durchführbar, Zangengriff bds. durchführbar, Greif- und Haltefunktion beidseits erhalten, Muskulatur an den oberen Extremitäten seitengleich unauffällig ausgeprägt.

Untere Extremitäten: Hüftgelenk rechts: Beweglichkeit frei,

Hüftgelenk links: Beweglichkeit frei, Kniegelenke frei beweglich, bandstabil, Sprunggelenke beidseits frei, Fußheben und -senken frei, Zehenbeweglichkeit unauffällig, Muskulatur an den unteren Extremitäten seitengleich unauffällig ausgeprägt, Hocke durchführbar, beide UE können von der Unterlage abgehoben werden,

Beinpulse beidseits tastbar, Fußpulse beidseits tastbar, Venen:

unauffällig, Ödeme: keine. Stuhl: breiig, Harn: Nykturie 5- bis 6-mal, sonst unauffällig.

Derma: blande Narbe im Mamillen-Bereich rechts, Gewebsplus 8x6 cm parasternal rechts

Psychischer Status: Anamneseerhebung und Kommunikation gut möglich. BF ist klar, wach, in allen Qualitäten orientiert. Stimmung etwas gedrückt. Denkziel wird erreicht.

Gang: ohne Hilfsmittelverwendung unauffälliges, sicheres und flüssiges Gangbild. Aufstehen aus sitzender und liegender Körperhaltung unauffällig und gut möglich Zehenspitzen- und Fersenstand beidseits unauffällig möglich. Die Treppen zum Empfangsschalter werden im Wechselschritt unauffällig begangen. BF trägt Konfektionssandalen.

Funktionseinschränkungen:

1. Zustand nach totaler Kehlkopfentfernung wegen eines Karzinoms des Kehlkopfs und modifizierte radikale Neckdissection (Lymphknotenentfernung) beidseits bei Lymphknotenabsiedlungen 10/2017 Zustand nach postoperativer Strahlen- und Chemotherapie.
2. Zustand nach operativer Entfernung eines Rezidivtumors in der Brusthöhle (Mediastinum) mit plastischer Rekonstruktion mittels Pectoralisflappen 12/2018, Zustand nach postoperativer Radiotherapie
3. Zustand nach Entfernung eines Basalioms am Nasenflügel rechts sowie Entfernung eines Muttermals (Naevuszellnaevus) am Nasenrücken rechts 3/2019.
4. Zustand nach Magengeschwür mit operativer Versorgung vor 17 Jahren.

Es liegen keine erheblichen Einschränkungen der Funktionen der oberen und unteren Extremitäten, keine erheblichen Einschränkungen der körperlichen Belastbarkeit keine erheblichen Einschränkungen psychischer, neurologischer oder intellektueller Fähigkeiten bzw. Funktionen vor. Weiters liegen beim Beschwerdeführer auch keine schwere anhaltende Erkrankung des Immunsystems und keine hochgradige Sehbehinderung, Blindheit oder Taubblindheit vor.

Das Zurücklegen einer Gehstrecke von ca. 300 bis 400m ist möglich, ebenso das Überwinden von Niveauunterschieden, wie zum Beispiel beim Ein- und Aussteigen in bzw. aus öffentlichen Verkehrsmittel, ebenso sind das sichere Bewegen und das Anhalten in öffentlichen Verkehrsmitteln möglich.

Es bestehen beim Beschwerdeführer keine höhergradigen Schmerzzustände, welche sich konkret auf das Benützen öffentlicher Verkehrsmittel auswirken und es erheblich erschweren.

Eine ärztliche Nachuntersuchung ist nicht erforderlich.

Die Beschwerde sowie der zugehörige Akt langten am 24.05.2019 beim Bundesverwaltungsgericht ein.

Mit Schreiben vom 29.1.2020 gab der Beschwerdeführer eine Stellungnahme zu dem mit Schreiben vom 15.1.2020 übermittelten Gutachten ab.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen beruhen betreffend Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnadresse auf den glaubhaften Angaben des Beschwerdeführers am Antragsformular, auf den übereinstimmenden Unterlagen im Verwaltungsakt und dem eingeholten Auszug aus dem zentralen Melderegister.

Hinsichtlich des Gesundheitszustands bzw. den Funktionsstörungen beruhen die Feststellungen auf dem vom Bundesverwaltungsgericht eingeholten Sachverständigen Gutachtens eines Arztes für Allgemeinmedizin, welches auf einer persönlichen Untersuchung des Beschwerdeführers basiert. Dieses ist in sich schlüssig, nachvollziehbar und vollständig. Es wird darin vollständig und in nachvollziehbarer Art und Weise auf alle vom Beschwerdeführer vorgebrachten Leidenszustände unter Berücksichtigung der vorgelegten Befunde eingegangen.

Der herangezogene Sachverständige setzt sich in seinem Gutachten mit allen Aspekten der Frage, ob dem Beschwerdeführer die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel im Lichte seiner Funktionseinschränkungen zumutbar ist, ausreichend und nachvollziehbar auseinander.

So führt er nachvollziehbar aus, dass keine erheblichen Einschränkungen der Funktionen der unteren Extremitäten vorliegen, da sich im Rahmen der klinischen Untersuchung keine maßgeblichen funktionellen Einschränkungen der Hüftgelenke, der Kniegelenke, der Sprunggelenke bzw. der Gelenke im Fußbereich beidseits objektivieren ließen.

Auch hinsichtlich der oberen Extremitäten führt der Sachverständige schlüssig aus, dass deren Funktion nicht beeinträchtigt ist und somit die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel auch in dieser Hinsicht nicht beeinträchtigt ist.

Diese Aussagen werden durch den vom Sachverständigen erhobenen klinischen Befund untermauert.

Ebenso verständlich schildert er, dass keine erheblichen Einschränkungen der körperlichen Belastbarkeit vorliegen. Dazu führt er aus, dass eine relevante Störung der Herzfunktion bzw. der Lungenfunktion befundmäßig nicht belegt ist und sich eine solche auch im Rahmen der klinischen Untersuchung nicht objektivieren ließ. Beim Beschwerdeführer liegt nach Tumoroperation ein guter Allgemeinzustand und Ernährungszustand vor, erhebliche Einschränkungen der körperlichen Belastbarkeit konnten nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen nicht festgestellt werden. Auch weitere diesbezügliche Erkrankungen, welche eine Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel bedingen können, wie eine arterielle Verschlusskrankung der unteren Extremitäten, eine Herzinsuffizienz mit einer linksventrikulären Auswurfraction unter 30%, eine hochgradige Rechtsherzinsuffizienz, eine Lungengerüsterkrankung unter Langzeitsauerstofftherapie, eine chronisch-obstruktive Atemwegserkrankung im Stadium IV und ein Emphysem mit Langzeitsauerstofftherapie liegen nicht vor. Ein mobiles Gerät mit Flüssigsauerstoff muss vom Beschwerdeführer nicht benützt werden.

Zum Vorliegen erheblicher Einschränkungen psychischer, neurologischer oder intellektueller Fähigkeiten bzw. Funktionen ist festzuhalten, dass solche befundmäßig nicht dokumentiert sind und sich nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen auch im Rahmen der klinischen Untersuchung nicht objektivieren ließen. Selbiges gilt auch hinsichtlich einer etwaigen schweren anhaltenden Erkrankung des Immunsystems bzw. einer hochgradigen Sehbehinderung, Blindheit oder Taubblindheit.

Zur Frage von vorliegenden Schmerzzuständen (Art und Ausmaß), die speziell mit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel einhergehen und deren Benützung erheblich einschränken oder verunmöglichen würden, erläutert der Sachverständige nachvollziehbar, dass im Rahmen der klinischen Untersuchung zwar eine Funktionsstörung der rechten Schulter sowie eine seit etwa einem dreiviertel Jahr bestehende Schmerzsymptomatik in der Lendenwirbelsäule und dem rechten Kniegelenk angegeben wurde, eine medikamentöse Schmerztherapie aber nicht etabliert ist. Auch liegen keine Befunde einer speziellen Schmerzambulanz vor. Die berichtete Schmerzsymptomatik erreicht nach den schlüssigen Angaben des Sachverständigen insgesamt kein Ausmaß, welches die sichere Benützung öffentlicher Verkehrsmittel auf erhebliche Weise einschränkt bzw. verunmöglichen würde. Auch bestehen beim Beschwerdeführer Therapiereserven (Etablierung einer Schmerztherapie, physikalische Maßnahmen).

Der vom Bundesverwaltungsgericht herangezogene Sachverständige begründet auch schlüssig, dass bei Vorliegen eines guten Allgemeinzustands und eines guten Ernährungszustands, Fehlen erheblicher Einschränkungen der Funktionen der unteren Extremitäten und Fehlen erheblicher Einschränkungen der körperlichen Belastbarkeit bei unauffälligem Gangbild das Zurücklegen einer Gehstrecke von rund 10 Minuten, entsprechend einer Entfernung von rund 300-400 m für den Beschwerdeführer möglich ist. Ebenso ist nach diesen Ausführungen des Sachverständigen bei Fehlen maßgeblicher funktioneller Einschränkungen der Gelenke der unteren Extremitäten sowie unauffälliger Funktion der Wirbelsäule ohne Hinweis auf maßgebliche motorische Defizite im Bereich der unteren Extremitäten das Überwinden von Niveauunterschieden, wie zum Beispiel beim Ein- und Aussteigen in bzw. aus öffentlichen Verkehrsmitteln sicher möglich und auch das sichere Bewegen in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie das sichere Anhalten ist dem Beschwerdeführer, bei ohne Hilfsmittelverwendung unauffälliger Mobilität und unauffälliger Funktion des linken Schultergelenks sowie geringgradigen funktionellen Einschränkungen des rechten Schultergelenks über der Horizontalebene, möglich. Relevante Kraftdefizite an den oberen Extremitäten konnten im Rahmen der klinischen Untersuchung vom sachverständigen nicht festgestellt werden.

Zudem beschäftigt sich der bestellte medizinische Sachverständige auch eingehend mit den im Akt aufliegenden bzw. vom Beschwerdeführer vorgelegten Befunden und Einwendungen. In diesem Zusammenhang führt der Sachverständige insbesondere nachvollziehbar aus, dass die vom Beschwerdeführer vorgelegte HNO-ärztliche Ambulanzkontrolle durch den behandelnden Arzt des Beschwerdeführers insgesamt einen unauffälligen Lokalbefund nach Kehlkopftumor beschreibt und ein Rezidivgeschehen nicht vorliegt. Der vom Bundesverwaltungsgericht herangezogene Sachverständige begründet in der Folge schlüssig, weshalb die Ansicht des behandelnden Arztes des Beschwerdeführers im Hinblick auf die Frage der Zumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht nachvollziehbar ist.

Weiters begründet der Sachverständige auch schlüssig, weshalb aus seiner Sicht keine Veränderungen zum von der belangten Behörde eingeholten Gutachten in Bezug auf die Zumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel objektivierbar waren.

Die vorgelegten und im Gutachten berücksichtigten Befunde stehen gemeinsam mit dem Ergebnis der am 16.9.2019 durchgeführten persönlichen Untersuchung im Einklang mit den Ausführungen des vom Bundesverwaltungsgericht bestellten medizinischen Sachverständigen.

Ein Beschwerdevorbringen, das geeignet wäre, die im Rahmen der persönlichen Untersuchung durch den Sachverständigen getroffenen Einschätzungen zu entkräften, wurde nicht erstattet. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass es für den erkennenden Senat aufgrund der aus dem Gutachten ersichtlichen umfangreichen Anamneseerhebung, insbesondere zu den subjektiven Beschwerden, nicht glaubhaft ist, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der Untersuchung auch Asthma, Depressionen und Angstzustände vorgebracht hat und dieses nicht in das Gutachten aufgenommen worden wären. Ähnliches gilt auch hinsichtlich des weiteren Vorbringens betreffend die Untersuchung. Der Beschwerdeführer, dem es im Übrigen freigestanden wäre, durch Beibringung eines Gegengutachtens eines Sachverständigen seiner Wahl die getroffene Einschätzung des herangezogenen Sachverständigen zu entkräften, ist dem gegenständlichen Sachverständigengutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Die vorgelegten Ambulanzberichte des behandelnden Arztes des Beschwerdeführers erfüllen diese Anforderungen jedenfalls nicht, zu dem im Rahmen der Stellungnahme zum vom Bundesverwaltungsgericht eingeholten Gutachten vorgelegten Schreiben des behandelnden Arztes des Beschwerdeführers vom 29.1.2020 ist auf die rechtliche Beurteilung zu verweisen.

Seitens des Bundesverwaltungsgerichts bestehen folglich keine Zweifel an der Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit des vorliegenden Sachverständigengutachtens vom 16.12.2019. Dieser Sachverständigenbeweis wird daher in freier Beweiswürdigung der Entscheidung zugrunde gelegt.

3. Rechtliche Beurteilung:

Die Beschwerde ist rechtzeitig und auch sonst zulässig. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts und die Entscheidung durch einen Senat unter Mitwirkung eines fachkundigen Laienrichters ergeben sich aus §§ 6, 7 BVwGG iVm § 45 Abs. 3 und 4 BBG.

Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit

Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Zu A) Abweisung der Beschwerde:

Gemäß § 1 Abs. 2 Bundesbehindertengesetz (BBG) ist unter Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Gemäß § 40 Abs. 1 BBG ist behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (§ 45) ein Behindertenpass auszustellen, wenn

1. ihr Grad der Behinderung (ihre Minderung der Erwerbsfähigkeit) nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil festgestellt ist oder

2. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen oder

3. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften ein Pflegegeld, eine Pflegezulage, eine Blindenzulage oder eine gleichartige Leistung erhalten oder

4. für sie erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder sie selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder

5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, angehören.

Gemäß § 41 Abs. 1 BBG gilt als Nachweis für das Vorliegen der im § 40 genannten Voraussetzungen der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (§ 3), ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985, ein rechtskräftiges Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes oder die Mitteilung über die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat den Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung (BGBl. II Nr. 261/2010) unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen einzuschätzen, wenn

1. nach bundesgesetzlichen Vorschriften Leistungen wegen einer Behinderung erbracht werden und die hierfür maßgebenden Vorschriften keine Einschätzung vorsehen oder

2. zwei oder mehr Einschätzungen nach bundesgesetzlichen Vorschriften vorliegen und keine Gesamteinschätzung vorgenommen wurde oder

3. ein Fall des § 40 Abs. 2 vorliegt.

G e m ä ß § 46 BBG beträgt die Beschwerdefrist abweichend von den Vorschriften des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2013, sechs Wochen. Die Frist zur Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung beträgt zwölf Wochen. In Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht dürfen neue Tatsachen und Beweismittel nicht vorgebracht werden.

Gemäß § 1 Abs. 4 Z 3 der Verordnung über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen ist auf Antrag des Menschen mit Behinderung jedenfalls die Feststellung einzutragen, dass dem Inhaber/der Inhaberin des Passes die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung nicht zumutbar ist; die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn das 36. Lebensmonat vollendet ist und

- * erhebliche Einschränkungen der Funktionen der unteren Extremitäten oder
 - * erhebliche Einschränkungen der körperlichen Belastbarkeit oder
 - * erhebliche Einschränkungen psychischer, neurologischer oder intellektueller Fähigkeiten, Funktionen oder
 - * eine schwere anhaltende Erkrankung des Immunsystems oder
 - * eine hochgradige Sehbehinderung, Blindheit oder Taubblindheit nach § 1 Abs. 2 Z 1 lit. b oder d
- vorliegen.

Gemäß § 1 Abs. 5 der Verordnung über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen bildet die Grundlage für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die in § 1 Abs. 4 genannten Eintragungen erfüllt sind, ein Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen des Bundessozialamtes. Soweit es zur ganzheitlichen Beurteilung der Funktionsbeeinträchtigungen erforderlich erscheint, können Experten/Expertinnen aus anderen Fachbereichen beigezogen werden. Bei der Ermittlung der Funktionsbeeinträchtigungen sind alle zumutbaren therapeutischen Optionen, wechselseitigen Beeinflussungen und Kompensationsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

In den Erläuterungen zur oben genannten Verordnung wird auszugsweise Folgendes ausgeführt:

"Zu § 1 Abs. 2 (auszugsweise):

Abs. 2 unterscheidet zwei Arten von Eintragungen; solche, die die Art der Behinderung des Passinhabers/der Passinhaberin betreffen und jene, die Feststellungen über Erfordernisse des Menschen mit Behinderung im täglichen Leben treffen, etwa die behinderungsbedingte Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel."

"Zu § 1 Abs. 2 Z 3 (auszugsweise):

Mit der vorliegenden Verordnung sollen präzisere Kriterien für die Beurteilung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel festgelegt werden. Die durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bisher entwickelten Grundsätze werden dabei berücksichtigt.

Grundsätzlich ist eine Beurteilung nur im Zuge einer Untersuchung des Antragstellers/der Antragstellerin möglich. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht des Menschen mit Behinderung sind therapeutische Möglichkeiten zu berücksichtigen. Therapierefraktion - das heißt keine therapeutische Option ist mehr offen - ist in geeigneter Form nachzuweisen. Eine Bestätigung des Hausarztes/der Hausärztin ist nicht ausreichend.

Durch die Verwendung des Begriffes "dauerhafte Mobilitätseinschränkung" hat schon der Gesetzgeber (StVO-Novelle) zum Ausdruck gebracht, dass es sich um eine Funktionsbeeinträchtigung handeln muss, die zumindest 6 Monate andauert. Dieser Zeitraum entspricht auch den grundsätzlichen Voraussetzungen für die Erlangung eines Behindertenpasses.

Nachfolgende Beispiele und medizinische Erläuterungen sollen besonders häufige, typische Fälle veranschaulichen und richtungsgebend für die ärztlichen Sachverständigen bei der einheitlichen Beurteilung seltener, untypischer ähnlich gelagerter Sachverhalte sein. Davon abweichende Einzelfälle sind denkbar und werden von den Sachverständigen bei der Beurteilung entsprechend zu begründen sein.

Die Begriffe "erheblich" und "schwer" werden bereits jetzt in der Einschätzungsverordnung je nach Funktionseinschränkung oder Erkrankungsbild verwendet und sind inhaltlich gleichbedeutend.

Unter erheblicher Einschränkung der Funktionen der unteren Extremitäten sind ungeachtet der Ursache eingeschränkte Gelenkfunktionen, Funktionseinschränkungen durch Erkrankungen von Knochen, Knorpeln, Sehnen, Bändern, Muskeln, Nerven, Gefäßen, durch Narbenzüge, Missbildungen und Traumen zu verstehen. Zusätzlich

vorliegende Beeinträchtigungen der oberen Extremitäten und eingeschränkte Kompensationsmöglichkeiten sind zu berücksichtigen. Eine erhebliche Funktionseinschränkung wird in der Regel ab einer Beinverkürzung von 8 cm vorliegen.

Erhebliche Einschränkungen der körperlichen Belastbarkeit betreffen vorrangig cardiopulmonale Funktionseinschränkungen. Bei den folgenden Einschränkungen liegt jedenfalls eine Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel vor:

-

arterielle Verschlusskrankheit ab II/B nach Fontaine bei fehlender therapeutischer Option

-

Herzinsuffizienz mit hochgradigen Dekompensationszeichen

-

hochgradige Rechtsherzinsuffizienz

-

Lungengerüsterkrankungen unter Langzeitsauerstofftherapie

-

COPD IV mit Langzeitsauerstofftherapie

-

Emphysem mit Langzeitsauerstofftherapie

-

mobiles Gerät mit Flüssigsauerstoff muss nachweislich benützt werden."

Um die Frage der Zumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel beurteilen zu können, hat die Behörde zu ermitteln, ob der Antragsteller dauernd an seiner Gesundheit geschädigt ist und wie sich diese Gesundheitsschädigung nach ihrer Art und ihrer Schwere auf die Zumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel auswirkt. Sofern nicht die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und der Schwere der Gesundheitsschädigung auf der Hand liegt, bedarf es in einem Verfahren über einen Antrag auf Vornahme der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung" regelmäßig eines ärztlichen Sachverständigengutachtens, in dem die dauernde Gesundheitsschädigung und ihre Auswirkungen auf die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel in nachvollziehbarer Weise dargestellt werden. Nur dadurch wird die Behörde in die Lage versetzt, zu beurteilen, ob dem Betroffenen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung unzumutbar ist (vgl. VwGH vom 23.5.2012, Zl. 2008/11/0128 und die dort angeführte Vorjudikatur sowie VwGH vom 22.10.2002, Zl. 2001/11/0242 und 27.1.2015, Zl. 2012/11/0186).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu dieser Zusatzeintragung ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel dann unzumutbar, wenn eine kurze Wegstrecke nicht aus eigener Kraft und ohne fremde Hilfe, allenfalls unter Verwendung zweckmäßiger Behelfe ohne Unterbrechung zurückgelegt werden kann oder wenn die Verwendung der erforderlichen Behelfe die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel in hohem Maße erschwert. Die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ist auch dann nicht zumutbar, wenn sich die dauernde Gesundheitsschädigung auf die Möglichkeit des Ein- und Aussteigens und die sichere Beförderung in einem öffentlichen Verkehrsmittel unter Berücksichtigung der beim üblichen Betrieb dieser Verkehrsmittel gegebenen Bedingungen auswirkt (VwGH vom 22.10.2002, Zl. 2001/11/0242).

Zu prüfen ist die konkrete Fähigkeit, öffentliche Verkehrsmittel zu benützen. Zu berücksichtigen sind insbesondere zu überwindende Niveauunterschiede beim Aus- und Einsteigen, Schwierigkeiten beim Stehen, bei der Sitzplatzsuche, bei notwendig werdender Fortbewegung im Verkehrsmittel während der Fahrt (VwGH vom 14.5.2009, Zl. 2007/11/0080).

Betreffend das Kalkül "kurze Wegstrecke" wird angemerkt, dass der Verwaltungsgerichtshof von einer unter Zugrundelegung städtischer Verhältnisse durchschnittlich gegebenen Entfernung zum nächsten öffentlichen Verkehrsmittel von 300 - 400 m ausgeht. (vgl. u.a. Ro 2014/11/0013 vom 27.5.2014).

Daraus folgt:

Das gegenständliche Sachverständigengutachten entspricht den formalen und inhaltlichen Voraussetzungen der Einschätzungsverordnung und wird, aus den unter in der Beweiswürdigung näher ausgeführten Gründen, der Entscheidung zugrunde gelegt.

Gemäß § 1 Abs. 4 Z 3 der Verordnung über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel insbesondere dann nicht zumutbar, wenn das 36. Lebensmonat vollendet ist und

- * erhebliche Einschränkungen der Funktionen der unteren Extremitäten oder
- * erhebliche Einschränkungen der körperlichen Belastbarkeit oder
- * erhebliche Einschränkungen psychischer, neurologischer oder intellektueller Fähigkeiten, Funktionen oder
- * eine schwere anhaltende Erkrankung des Immunsystems oder
- * eine hochgradige Sehbehinderung, Blindheit oder Taubblindheit nach § 1 Abs. 2 Z 1 lit. b oder d

vorliegen.

Beim Beschwerdeführer liegen keine der genannten oder diesen entsprechende Einschränkungen oder Erkrankungen vor und ist das Erreichen, ein gesichertes Ein- und Aussteigen und ein gesicherter Transport im öffentlichen Verkehrsmittel möglich.

Unter Verweis auf die zuvor wiedergegebenen Ausführungen in den Erläuterungen zur Verordnung über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen sowie der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, ist dem Beschwerdeführer die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel gegenwärtig zumutbar.

Hinsichtlich des im Rahmen der Stellungnahme zum vom Bundesverwaltungsgericht eingeholten Sachverständigengutachten vorgelegten Schreibens des behandelnden Arztes des Beschwerdeführers vom 29.1.2020 sowie dem Vorbringen eines Asthmaleidens samt medikamentöser Therapie desselben und von Depressionen und Angstzuständen ist folgendes auszuführen: Gem. § 46 BBG dürfen aufgrund der dort normierten Neuerungsbeschränkung ab Einlangen der Beschwerdevorlage beim Bundesverwaltungsgericht, gegenständlich am 24.5.2019, neue Tatsachen und Beweismittel nicht vorgebracht werden. Nach diesem Zeitpunkt vorgelegte Befunde bzw. sonstigen Unterlagen, können bei der Beurteilung nicht berücksichtigt werden. Ebenso ist es nicht zulässig, neue - bis dato unerwähnt gebliebene - Leidenszustände anzuführen. Der Beschwerdeführer wurde darauf auch im Rahmen des gewährten Parteiengehörs hingewiesen. Das Schreiben des behandelnden Arztes des Beschwerdeführers vom 29.1.2020 und das Vorbringen hinsichtlich einer Asthmaerkrankung, Depressionen und Angstzuständen in der Stellungnahme zum Sachverständigengutachten vom 16.12.2019 kann daher nicht berücksichtigt werden.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Hinweis:

Wenn eine entsprechende Verschlechterung eingetreten ist, dann kann aufgrund dieser ein neuer Antrag eingebracht werden.

Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn

1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder

2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist.

Gemäß § 24 Abs. 3 VwGVG hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Unter dem Gesichtspunkt des Art. 6 EMRK (Art. 47 GRC) führte der Verwaltungsgerichtshof zur Frage der Durchführung einer beantragten mündlichen Verhandlung im Erkenntnis vom 16.12.2013, 2011/11/0180 (mit Hinweis auf EGMR 13.10.2011, Fexler gg. Schweden, Beschw. Nr. 36.801/06) aus, dass eine solche unterbleiben kann, wenn der Ausgang des Verfahrens vor allem vom Ergebnis der Gutachten medizinischer Sachverständiger abhängt und der Beschwerdeführer auch nicht behauptet, dass er den von der Behörde eingeholten Gutachten entgegentritt. Dies gilt nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts umso mehr für den Fall einer von den Parteien nicht beantragten mündlichen Verhandlung.

In diesem Zusammenhang wird auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) verwiesen, die im Bereich von Entscheidungen, die eher technischer Natur ("rather technical in nature") sind und deren Ausgang von schriftlichen medizinischen Sachverständigengutachten abhängt ("the outcome depended on the written medical opinions") unter Rücksichtnahme u.a. auf die genannten Umstände von der Zulässigkeit des Absehens einer mündlichen Verhandlung ausgeht, dies nicht nur im Verfahren vor dem jeweils zuständigen Höchstgericht, sondern auch in Verfahren vor dem als erste gerichtliche Tatsacheninstanz zuständigen (Verwaltungs-)Gericht, dem die nachprüfende Kontrolle verwaltungsbehördlicher Entscheidungen zukommt (vgl. etwa EGMR [Unzulässigkeitsentscheidung] 22.05.2012, Osorio gg. Schweden, Beschw. Nr. 21.660/09, sowie VwGH 03.10.2013, 2012/06/0221, mit Hinweis auf EGMR 18.07.2013, Beschw. Nr. 56.422/09, Schädler-Eberle gg. Liechtenstein; EGMR 10.05.2007, Beschw. Nr. 7401/04, Hofbauer gg. Österreich Nr. 2; EGMR 03.05.2007, Beschw. Nr. 17.912/05, Bösch gg. Österreich).

Der im Beschwerdefall maßgebliche Sachverhalt ergibt sich aus dem eingeholten - vom erkennenden Gericht als schlüssig erachteten - Gutachten eines medizinischen Sachverständigen für Allgemeinmedizin, dem weder die belangte Behörde noch der Beschwerdeführer substantiiert widersprochen haben. Die strittigen Tatsachenfragen gehören ausschließlich dem Bereich zu, der von Sachverständigen zu beleuchten ist. All dies lässt die Einschätzung zu, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ und eine Entscheidung ohne vorherige Verhandlung, welche im Übrigen nicht beantragt wurde, im Beschwerdefall nicht nur mit Art. 6 EMRK und Art. 47 GRC kompatibel ist, sondern auch im Sinne des Gesetzes (§ 24 Abs. 1 VwGVG) liegt, weil damit dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis (§ 39 Abs. 2a AVG) gedient ist, gleichzeitig aber das Interesse der materiellen Wahrheit und der Wahrung des Parteiengehörs nicht verkürzt wird.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Vielmehr hängt die Entscheidung im Gegenstand von Tatsachenfragen ab. Maßgebend sind die Art des Leidens und das festgestellte Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen.

Schlagworte

Behindertenpass, Sachverständigengutachten, Zumutbarkeit,
Zusatzeintragung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2020:W266.2219270.1.00

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2020

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at